

Dienstrecht

LVwG 49.35-2855/2021 vom 25.02.2022

Rechtssatz 1

Die Erteilung einer dienstlichen Anordnung gegenüber einem Gemeindebediensteten mit dem Inhalt, sich an einem dienstfreien Tag, also in der Freizeit, nicht einer bestimmten Impfung (COVID-19) zu unterziehen, welche nicht nur behördlich von den zuständigen Gremien zugelassen und von der öffentlichen Hand kostenfrei organisiert und angeboten, sondern auch von den verantwortlichen Stellen auf Bundes- und Landesebene im Interesse der eigenen Gesundheit der Person und im Sinne der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems insgesamt sogar ausdrücklich empfohlen wird, kann keine rechtsgültige und rechtskonforme Weisung im Sinne von Art 20 B-VG bzw. § 19 Abs. 4 DGO Graz, die eine Befolgungspflicht auslösen könnte, sein.

Rechtssatz 2

Die Weisung, sich nicht an einem bestimmten dienstfreien Tag, und zwar hier am erstmöglichen Tag, an dem mit BioNTechPfizer ein bestimmter Impfstoff für den Beschwerdeführer verfügbar war, impfen zu lassen, greift in unzulässiger Weise in subjektive Rechte des Beschwerdeführers ein, betrifft sie doch in der Sache selbst nicht den dienstlichen, sondern ausschließlich den privaten, und zwar den höchstpersönlichen Bereich eines Bediensteten und berührt im Lichte der Judikatur zu Impfungen und anderen medizinischen Eingriffen sogar verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte.

LVwG 50.38-1358/2020 vom 11.10.2021

Bei der Öffentlicherklärung durch Enteignung iSd § 6 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz (LStVwG 1964) handelt es sich um eine reine „Gebrauchsenteignung“. Ein Entzug des Eigentums an Grund und Boden findet bei der Öffentlicherklärung einer Privatstraße nicht statt. Durch die Enteignung wird daher nur erreicht, dass der Eigentümer des Straßengrundes den öffentlichen Verkehr in Zukunft dulden muss, das Eigentum wird jedoch nicht an die Straßenverwaltung übertragen. Es handelt sich demnach um die zwangsweise Begründung einer Servitut (Dworak/Eisenberger (Hrsg), Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz² (2018), Seite 30 f, Rz 10).

LVwG 50.14-2263/2017 vom 28.08.2018

Rechtssatz 1

Das Verhältnis zwischen § 13 Abs 4 und § 13 Abs 6 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG) ist so gelagert, dass § 13 Abs 4 Stmk BauG die Grundregel liefert, der auch Vorrangstellung gegenüber dem Abs 6 leg. cit. einzuräumen ist. Nur dann, wenn ein Bauwerk projektiert ist, das nach der Grundregel des § 13 Abs 4 Stmk BauG nicht beurteilt werden kann (bei einer unüblichen Geschoßeinteilung), oder die Geschoßhöhe von 3 Meter überschritten wird, ist der einzuhaltende Grenzabstand nach § 13 Abs 6 Stmk BauG als Sonderregelung für Bauwerke dieser Art zu ermitteln. Im ersten Anwendungsfall der Sonderregelung muss die Geschoßeinteilung unüblich sein, und nicht das Geschoß an sich.

Rechtssatz 2

Die Abstandsrelevanz ist nicht unter sukzessiver Anwendung beider Anrechnungsregeln – zunächst nach § 13 Abs 4 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG), und, wenn sich daraus keine Abstandsrelevanz ergibt, nach § 13 Abs 6 Stmk BauG mit gegenteiligem Ergebnis – zu prüfen. Dies käme einer Vorgangsweise gleich, die auch mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich bedenklich wäre. Die Prüfung ein und desselben Sachverhaltes nach unterschiedlichen Regeln, die

jedoch dem gleichen Ziel dienen, nämlich der Beantwortung der Frage, ob ein Gebäude oder Gebäudeteil abstandsrelevant sein soll oder nicht, müsste im Hinblick auf den Schutzzweck der Abstandsbestimmungen auch zu gleichen Ergebnissen führen.

LVwG 50.4-3503/2021 vom 24.01.2023

Eine behördliche Note, dass ein Bauvorhaben als meldepflichtiges Vorhaben gewertet werde, kann im Fall der Baubewilligungspflicht des Bauvorhabens eine Baubewilligung nicht ersetzen. Das Steiermärkische Baugesetz (Stmk BauG) sieht nämlich keine Zuständigkeit zur bescheidmäßigen Erledigung von Mitteilungen meldepflichtiger Vorhaben iSd § 21 Stmk BauG vor, sodass einer derartigen Mitteilung der Behörde von vornherein kein Bescheidcharakter zukommen kann.

LVwG 50.17-2234/2021 vom 20.12.2022

Im Zusammenhang mit einem Beseitigungsauftrag eines Flugdaches nach § 41 Abs 3 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG), das sich zur Gänze in der roten Gefahrenzone eines Wildbaches befindet, kann der Behauptung, wonach es keinen Unterschied mache, ob lediglich PKW abgestellt oder diese auch überdacht seien, und im Übrigen die Beschwerdeführer bei einem Hochwasserfall ausschließlich in ihrem Sachvermögen geschädigt wären, nicht gefolgt werden, zumal die immanente Gefahr eines Wildbaches gerade darin liegt, dass Objekte mitgerissen werden können und nicht nur den weiteren Abfluss von Wasser hindern, sondern auch Schäden außerhalb der baulichen Liegenschaft hervorrufen können.

LVwG 50.4-5873/2022 vom 13.02.2023

Bei einem amtswegigen Beseitigungsverfahren gemäß § 41 Abs 3 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG) und jenem auf Antrag eines Nachbarn iSd § 41 Abs 6 Stmk BauG handelt es sich nicht um idente Verfahren mit demselben Parteienkreis. Auch liegt vor dem rechtlichen Hintergrund der Bestimmungen des § 41 Abs 3 und des § 41 Abs 6 Stmk BauG keine Identität der Verfahrensgegenstände vor: Im Verfahren nach § 41 Abs 6 Stmk BauG ist gegenüber dem amtswegigen Verfahren nach § 41 Abs 3 Stmk BauG das tatsächliche Vorliegen der Verletzung des antragstellerseitig

behaupteten Nachbarrechts essentiell, damit ein Beseitigungsauftrag erteilt werden kann. Hingegen wird die Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte im amtswegigen Beseitigungsauftragsverfahren nicht geprüft.

Verkehrsrecht

LVwG 30.15-6883/2022 vom 06.10.2022

Rechtssatz 1

Wer eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs beschädigt und diese Beschädigung nicht meldet, macht sich nur einer Übertretung nach § 31 Abs 1 iVm § 99 Abs 2 lit e StVO 1960 schuldig und nicht zusätzlich jener des § 4 Abs 5 StVO 1960.

Rechtssatz 2

Die Einstellung des Verfahrens wegen Übertretung des § 4 Abs 5 StVO 1960 hat aufgrund des Wiederholungsverbotes des Art 4 Abs 1 7. ZPEMRK Sperrwirkung für das Verfahren wegen einer Übertretung nach § 31 Abs 1 StVO 1960 iVm § 99 Abs 2 lit e StVO 1960, wenn der Bestrafung nicht wesentlich verschiedene Sachverhaltselemente, sondern vielmehr dieselbe einheitliche Tathandlung zugrunde liegt.

Sozialrecht

LVwG 30.39-6871/2022 vom 16.12.2022

Rechtssatz 1

§ 18 Abs 2 Satz 2 iVm § 27 Abs 2 Z 5 Steiermärkisches Jugendgesetz (StJG 2013) stellt nur den übermäßigen Konsum sonstiger alkoholischer Getränke unter Strafe und meint damit unmissverständlich solche, die von § 18 Abs 2 Satz 1 StJG 2013 nicht umfasst sind. Liegt bereits eine Bestrafung nach § 18 Abs 2 Satz 2 StJG 2013 vor, stellt eine zusätzliche Bestrafung des Konsums von Getränken mit gebranntem Alkohol nach § 18 Abs 2 Satz 1 StJG 2013 – wenn sie sich im Wesentlichen auf denselben Sachverhalt bezieht – eine unzulässige Doppelbestrafung dar.

Wirtschaftsrecht

LVwG 30.30-8252/2022 vom 06.02.2023

Für die Erfüllung der in § 9 Handelsstatistisches Gesetz 1995 (HStG 1995) normierten Verpflichtung ist es maßgeblich, dass die richtig und vollständig ausgefüllten handelsstatistischen Anmeldungen der Bundesanstalt Statistik Austria übermittelt werden. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Sitz jener Behörde, der die Daten zu übermitteln sind, der Tatort.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 33.15-7406/2022 vom 03.01.2023

Als Drittstaatsangehörige unterliegen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, solange sie nicht rechtkräftig als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden, den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG). Selbst bei Vorliegen einer blauen Aufenthaltskarte („Ausweis für Vertriebene“) ist die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung erforderlich.

LVwG 33.22-8542/2022 vom 03.02.2023

Rechtssatz 1

Das bloße Vorhandensein der erforderlichen Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort, ohne zusätzliches Vorweisen bzw. zusätzliche Zugänglichmachung der Unterlagen bei der Kontrolle, vermag an der Nichtbereithaltung der Lohnunterlagen nach § 22 Abs 1 iVm § 28 Z 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) nichts zu ändern.

Rechtssatz 2

Arbeitszeitaufzeichnungen sind im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 26 Arbeitszeitgesetz (AZG) zeitnah zu führen. Verlangt wird eine zeitnahe Aufzeichnung in dem Sinn, dass eine Aufzeichnung der Arbeitszeit jeweils am Ende der täglichen Arbeitszeit ausreichend ist. Werden Arbeitszeitaufzeichnungen lediglich wöchentlich bzw. nicht täglich erfasst und können diese somit zum Zeitpunkt der Kontrolle – trotz bereits mehrtägiger Beschäftigung – nicht zugänglich gemacht werden, so liegt eine Verwaltungsübertretung nach § 22 Abs 1 iVm § 28 Z 1 LSD-BG vor.

Verfahrensrecht

LVwG 40.33-2924/2022 vom 28.09.2022

Die Tätigkeit der Behörde wird offenbar mutwillig iSd § 35 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Anspruch genommen, wenn im Bewusstsein der Nutz- und Zwecklosigkeit immer wieder völlig idente E-Mails an die Behörde gesendet werden, obwohl die eingebrachten Fragen schon mehrfach nachweislich schriftlich beantwortet wurden und auch das vermutete „erlittene Unrecht“ dadurch nicht beseitigt werden kann. Können somit zusätzliche Anfragen keine weiteren Erkenntnisse bringen, dann erfolgen die weiteren Inanspruchnahmen mutwillig.